

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 12/08 B

L 5 KR 8/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 8 KR 191/05 (SG Schleswig)

1. ,

2. ,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Pflegekasse bei der AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 21. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren darüber, ob die Klägerin zu 1. in der Zeit von Juni 1995 bis August 2004 sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.
- 2 Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 21.11.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerinnen haben in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Klägerinnen berufen sich allein auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerinnen haben zwar die Frage formuliert, "ob die Entscheidung des BSG (vom 25.1.2006, B 12 KR 30/04 R) tatsächlich dahingehend auszulegen ist, dass eine theoretisch



vorhandene, jedoch tatsächlich nicht ausgeübte Rechtsmacht die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich desjenigen, der tatsächlich weisungsfrei tätig ist, derart zu berücksichtigen ist, dass seine tatsächlich weisungsfreie Tätigkeit unberücksichtigt bleibt." Sie haben damit jedoch bereits keine Rechtsfrage zur (weiteren) Klärung des Anwendungsbereichs einer revisiblen Rechtsnorm umschrieben, sondern letztlich nur die Anwendung eines von der oberstgerichtlichen Rechtsprechung gebildeten Obersatzes im Einzelfall zur Prüfung gestellt. Eine sachliche Prüfung des angegriffenen Urteils kann jedoch erst nach zulässiger Einlegung der nach Zulassung statthaften Revision durch das BSG als Revisionsgericht erfolgen.

- 6 Es fehlt zudem auch an den erforderlichen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der von den Beschwerdeführerinnen angesprochenen Problematik. Der Senat hat insbesondere bereits entschieden, dass Fremd-Geschäftsführer grundsätzlich abhängig beschäftigt sind (*Urteil vom 18.12.2001, B 12 KR 10/01 R, SozR 3-2400 § 7 Nr 20*) und sich die für den Begriff der Beschäftigung konstitutive Abhängigkeit unabhängig von deren Betätigung auch allein aus entsprechenden rechtlichen Bindungen ergeben kann (*Urteil vom 25.1.2006, B 12 KR 30/04 R, ZIP 2006, 678*). Die Begründung zeigt nicht auf, dass und inwiefern insofern dennoch Klärungsbedarf fortbestehen oder erneut aufgetreten sein sollte.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

